

## **Anlage 17 a**

### **Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik**

**In der Fassung vom 09.08.2013**  
**- nichtamtliche Lesefassung -**

#### **1. Bachelorgrad**

Die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften bietet das Fach Niederlandistik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

#### **2. Allgemeine Hinweise zum Studium**

(1) Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/ Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

Der Studiengang umfasst Basis-Module und Aufbaumodule. In aufbauenden Modulen werden Kompetenzen vorausgesetzt, wie sie in den jeweiligen Basismodulen beschrieben sind.

(2) Studierende mit Heimatuniversität Bremen, die ein Kooperationsstudium als Komplementärfach absolvieren, studieren das 60-KP-Curriculum nach Punkt 6.

#### **3. Empfehlungen für das Niederlandistikstudium**

(1) Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden gegebenenfalls englischsprachig abgehalten).

(2) Für Studierende aller Fächer der Fakultät werden das dringend empfohlene transdisziplinäre Modul Kultur und Sprache I und II, das der wissenschaftlichen Grundlegung und Orientierung zu Beginn des Studiums dient (erstes und zweites Semester; Professionalisierungsbereich), und darüber hinaus ein sprachliches bzw. kulturwissenschaftliches Modul (Professionalisierungsbereich) bereitgehalten.

(3) Studierende mit dem Studienziel Master of Education (mit Ausnahme des Lehramts an berufsbildenden Schulen) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.<sup>1</sup> Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.

(4) Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland nachweisen.

#### **4. Ziele des Studiums**

- Vermittlung von Überblickswissen und exemplarischem Wissen auf dem Gebiet der Kultur der Niederlande und Flanderns, insbesondere der Sprache und Literatur;
- Vermittlung der Fähigkeit, unter Anleitung methodisch reflektierte Problemstellungen auf diesen Gebieten zu formulieren und in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;

---

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung.

- Vermittlung der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache auf dem Niveau B 2 (produktiv)/C1 (rezeptiv) (Europäischer Referenzrahmen);
- Einübung der wissenschaftlich reflektierten, berufsbezogenen Anwendung der erworbenen Kenntnisse (z. B. Übersetzung, Wissenschaft, Vermittlung).

### 5. Niederlandistik als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Vermittlung von Grundlagen der niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Vermittlung der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache auf dem Niveau B 2 (Europäischer Referenzrahmen);
- Vermittlung der grundlegenden Befähigung zum fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeiten;
- Einführung in die Theorie und Praxis der Vermittlung des Niederländischen.

(2) Es sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ned019 Sprachpraxis I	BM 1	3 UE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
ned029 Landeswissenschaft und Vermittlung	BM 2	1 SE 1 UE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
ned031 Einführung Literatur- und Sprachwissenschaft	BM 3	1 SE 1 SE	12	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	

Fachdidaktik wird in BM 2 und BM 3 im Umfang von sechs Kreditpunkten integriert vermittelt.

### 6. Niederlandistik als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Vermittlung von methodischem und gegenstandsbezogenem Überblickswissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie der Fähigkeit, unter Anleitung wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können (vor allem im Profil Niederländische Philologie; Vorbereitung auf einen Masterstudiengang Niederländische Philologie);
- Vermittlung von exemplarischem Wissen und Überblickswissen der niederländischen und flämischen Kultur sowie der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände im Hinblick auf ihre Vermittlung in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten (vor allem im Profil Vermittlung der Niederländischen Sprache und Kultur; Vorbereitung auf Master of Education);

(2) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbaumodule (Pflicht- oder Wahlpflichtmodule) im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Die Aufbaumodule (AM) können nur nach erfolgreichem Abschluss der Basismodule belegt werden.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>
ned219 Sprachpraxis II	AM 1	Pflicht	2 UE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio
ned225 Historische Aspekte der Niederländischen Literatur und Sprache	AM 2	Pflicht	2 VL	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur
ned339 Literatur, Kontext & Institutionen	AM 3	Pflicht	1 SE 1 UE	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit
ned349 Sprache, Erwerb, Verarbeitung & Analyse	AM 4	Pflicht	1 SE 1 UE	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit
<b>Gesamt</b>				<b>30</b>	

Der fachdidaktische Anteil in den Modulen „Literatur, Kontext & Institutionen“ (AM 3) und „Sprache, Erwerb, Verarbeitung & Analyse“ (AM 4) beträgt insgesamt 6 Kreditpunkte.

### **7. Bachelorarbeitsmodul im Fach Niederlandistik**

(1) Es sind neben sprach- und literaturwissenschaftlichen auch fachdidaktische und übersetzungstheoretische Fragestellungen möglich. Für die begleitende Lehrveranstaltung sind drei Kreditpunkte, für die Bachelorarbeit zwölf Kreditpunkte vorgesehen. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(2) Die Orientierung der Bachelorarbeit an Seminaren außerhalb der Niederlandistik bedürfen der Genehmigung des Seminarrats, der auf der Grundlage eines begründeten Antrags und der Einverständniserklärung von kooperierenden Lehrenden entscheidet.

(3) Die Bachelorarbeit ist in niederländischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.

### **8. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten, ein Portfolio besteht aus einer Zusammenstellung von maximal zehn kleineren Teilleistungen, eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten und ist in der Regel in niederländischer Sprache zu schreiben. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Zur Notenverbesserung können innerhalb der Regelstudienzeit maximal drei bereits bestandene Prüfungen wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.